

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde 1906 gegründet und führt den Namen „**Posaunenchor Söllingen**“.

Er hat seinen Sitz in 76327 Pfinztal-Söllingen.

Der Posaunenchor Söllingen ist ein Blechbläserchor. Mit Genehmigung des Vorstandes können weitere musikalische Gruppen angegliedert werden / sein. Sie sind Bestandteil des Posaunenchor Söllingen. Ihre verantwortlichen Leiter / Dirigenten sind keine Chorleiter nach §14. Gegenseitige Anregung, Austausch von Erfahrung und geordnetes Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen ist oberstes Gebot.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff.

Ziel des Vereins ist die „Verkündigung von Gottes Wort“ durch die Pflege der geistlich christlichen Musik. Zur Verwirklichung des Vereinsziels werden Übungsabende abgehalten.

Der Verein unterstützt in seiner Tätigkeit auch die Aufgaben der evangelischen Kirchengemeinde Söllingen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen, wenn sie an diesem Tage ihr 16. Lebensjahr vollendet haben.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Verstirbt ein Mitglied, soll der Chor nach Möglichkeit die Beerdigung musikalisch umrahmen.

Der Verein besteht aus:

Aktiven Mitgliedern
Passiven Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den festgesetzten Chorproben teilzunehmen, bei Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken, vom Verein zur Verfügung gestelltes Inventar wie Instrumente, Notenmaterial und Notenpult pfleglich zu behandeln (siehe § 17). Neueinsteigern wird, sofern sie bisher noch kein Blasinstrument gespielt haben, gegen einen Unkostenbeitrag eine solide Ausbildung vermittelt. Über die Aufnahme eines „neuen Aktiven“ in den Bläserchor entscheidet der Chorleiter.

Passive Mitglieder - siehe Absatz 1 Satz 1.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Über die Ernennung von Personen oder Mitgliedern zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ehrungen

Aktive Mitglieder werden nach 10 — 25 — 40 und 50 Jahren, passive Mitglieder nach 25 bzw. 50 Jahren Mitgliedschaft geehrt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Aktive Mitglieder können nach längerem unentschuldigtem Fernbleiben nach Beschluss der Verwaltung zum passiven Mitglied erklärt werden.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- **der Vorstand** (1. + 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer)
- **die Mitgliederversammlung**

§ 9 Vorstand

Gemäß § 26 BGB vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Da der Vorstand aus mehreren Personen besteht, wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften sowie jeglicher Art von Geschäften von mehr als 500,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft¹) besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern (mindesten 3 Beisitzer, maximal 4 Beisitzer je aktive / passive Mitglieder).

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands, erweiterten Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere Führung der laufenden Geschäfte, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

¹ Im weiteren Satzungstext taucht der Begriff „**Verwaltung**“ auf, welcher als Synonym für „**Gesamtvorstand**“ zu verstehen ist.. [Anmerkung der Redaktion]

Der erste Vorsitzende hat die Aufgabe, über Durchführung und Einhaltung der Vorstandsbeschlüsse unter Berücksichtigung der bestehenden Satzung zu wachen, und deren Umsetzung zügig voranzubringen. Er koordiniert innerhalb des Vorstandes anfallende Aufgaben und vertritt den Verein.

Der erste Vorsitzende hat uneingeschränkte Bankvollmacht.

Der zweite Vorsitzende ist auch Bläservorstand. Seine Aufgabe ist es, die Einhaltung der satzungsgemäßen Pflichten der aktiven Mitglieder zu überwachen und gegebenenfalls einzufordern. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr muss er eine Bläserversammlung einberufen.

Der Kassenwart erledigt alle Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Nach Ablauf des Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr) sind die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenprüfern vorzulegen. Der Kassenwart hat Bankvollmacht im Rahmen seines Aufgabenbereiches.

Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr, Tätigkeitsberichte und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen, Bläserversammlungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle und Berichte über das Vereinsgeschehen werden in einem Protokollbuch zusammengefasst. Er führt eine aktuelle Mitgliederdatei. Änderungen sind dem Schriftführer umgehend (innerhalb 14 Tagen) mitzuteilen.

§ 11 Wahl des Vorstands, erweiterten Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand muss geschäftsfähig sein. Der zweite Vorsitzende (Bläservorstand) ist aus den aktiven Blechbläsern zu wählen. Die Wahl erfolgt für den Vorstand einzeln und mit einfacher Mehrheit. Beisitzer werden im Block gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nichtanwesende unentschuldigte Mitglieder können nicht gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands, erweiterten Vorstands, werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl kann in geheimer Abstimmung erfolgen, sobald mindestens zwei der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragen. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Vorlage einer Tagesordnung, nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden 2. Vorsitzenden. Stehen Themen an, die den Aufgabenbereich des Chorleiters bzw die Leiter weiterer musikalischen Gruppen betreffen, werden diese

gegebenenfalls zu den Sitzungen eingeladen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (§ 4 Absatz 1 Satz 3) – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pfinztal einberufen. Auswärtige Mitglieder werden direkt angeschrieben. Einladungen können auch per e-mail versandt werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 14 Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand in Vereinbarung mit den aktiven Mitgliedern eingesetzt. Er ist in Absprache mit dem Vorstand verantwortlich für die Durchführung der angesetzten Übungsabende, Ausbildung der Jungbläser, Besetzung des Chores (Instrumental und Sitzordnung), Auswahl der Literatur, Programmgestaltung für Vereinsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den zum Verein gehörenden musikalischen Gruppen. (nach §1)

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 16 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr erfolgt die Wahl eines Kassenprüfers. Dadurch ergibt sich ein ständiger Wechsel der gewählten Prüfer. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Die gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 17 Inventar; (Noten, Instrumente usw)

Instrumente, sowie erforderliche Noten und Notenpulte werden nach Möglichkeit vom Verein zur Verfügung gestellt. Über Neuanschaffungen entscheidet die Verwaltung. Jede/r Aktive hat das ihr/ihm ausgehändigte Inventar sorgfältig zu pflegen. Selbstverschuldete Schäden sind aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das komplette Vereinsvermögen der evangelischen Kirchengemeinde 76327 Pfinztal-Söllingen zur Aufbewahrung zu übergeben bis ein neuer Posaunenchor zustande kommt. Das Vereinsvermögen, insbesondere Instrumente, darf nicht veräußert werden.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 04. Februar 2005 genehmigt.

Für diese Satzung zeichnen folgende Mitglieder:

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)

Vorname

Zuname

Unterschrift